

## Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (05. September 2022)

Die EuGH-Entscheidungen vom 01. August 2022: Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Am 01.08.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zwei wichtige Urteile in Familiennachzugsverfahren

- a) von Eltern zu ihren minderjährigen unbegleiteten Kindern mit Flüchtlingsanerkennung und
- b) von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern mit Flüchtlingsanerkennung

gefällt, in welchen das Gericht zum wiederholten Male u.a. zu der Frage Stellung nimmt, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit der Kinder vorliegen muss, um das Recht auf Familiennachzug in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus wird auf das Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen und die Länge des Aufenthaltstitels nach Einreise der/s Nachziehenden eingegangen.

In der vorliegenden Fachinformation werden die entscheidenden Aussagen und Begrifflichkeiten aus den Gerichtsentscheidungen für die Beratungspraxis aufgearbeitet. Die tatsächliche Umsetzung der Vorgaben des EuGHs durch das BVerwG, die zuständigen deutschen Behörden sowie den Gesetzgeber bleibt abzuwarten.

### Vorgeschichte

- Mit Urteil vom 12.04.2018 (C-550/16 - Niederlande) formulierte der EuGH, zuständig für die einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union, allgemeine Grundsätze einer einheitlichen europäischen Auslegung und Anwendung der Regelungen der Familienzusammenführungsrichtlinie ([Richtlinie 2003/86/EG](#)) und traf unter anderem bindende Feststellungen zur Frage, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit eines Kindes vorliegen muss, wenn es im Familiennachzugsverfahren der Eltern auf die Minderjährigkeit ihrer als Flüchtlinge anerkannten Kinder ankommt.<sup>1</sup>
- In der Folgezeit setzte der Gerichtshof mit Urteil vom 16.07.2020 (verbundene Rechtssachen C-133/19, C-136/19 und C-137/19 - Belgien) seine Rechtsprechung zur Bestimmung des entscheidenden Zeitpunkts der Minderjährigkeit in Nachzugsverfahren von Kindern zu ihren als Flüchtlinge anerkannten Eltern fort.<sup>2</sup>
- Auf Vorlagefragen des BVerwG hat sich der EuGH mit Urteil vom 09.09.2021 (C 768/19 – Bundesrepublik Deutschland) zudem zum entscheidenden Zeitpunkt der Minderjährigkeit international Schutzberechtigter in Verfahren um Familienasyl und internationalen Schutz gem. § 26 AsylG sowie zur Frage geäußert, was unter einem „Asylantrag“ zu verstehen ist.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 12.04.2018 ([C-550/16](#) - Niederlande)

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 (verbundene Rechtssachen [C-133/19](#), [C-136/19](#) und [C-137/19](#) – Belgien)

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 09.09.2021 ([C 768/19](#) – Bundesrepublik Deutschland)

- Nachdem das BVerwG mit Beschlüssen vom 23. April 2020 sowohl in Elternnachzugsverfahren als auch in Kindernachzugsverfahren zu anerkannten Flüchtlingen ergänzende Klarstellungen durch Vorlagefragen an den EuGH erbeten hatte, hat der EuGH nun am 01.08.2022 (verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 Elternnachzug und C-279/20 Kindernachzug) unter Bezugnahme auf seine vorherige Rechtsprechung zwei weitere Urteile gefällt.<sup>4</sup>

Alle in den oben genannten EuGH-Urteilen getroffenen Auslegungsregeln und Begriffsklärungen sind im Zusammenhang zu lesen. Die EuGH-Entscheidungen dürften zu entscheidenden Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis von Familiennachzugsverfahren anerkannter Flüchtlinge, in denen es entscheidend auf die Minderjährigkeit der involvierten Kinder ankommt, in der Bundesrepublik Deutschland führen.

### Allgemeine Grundsätze

Der EuGH hatte bereits in den vorangegangenen Entscheidungen und nun erneut in den Entscheidungen vom 01.08.2022 in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland auf bestimmte Grundsätze hingewiesen, welche sich wie ein roter Faden durch die EuGH-Rechtsprechung ziehen.

1. Das Ziel der Richtlinie 2003/86/EG bestehe darin, die Familienzusammenführung von Flüchtlingen zu begünstigen und unter Beachtung des Wohls der Kinder die Familienzusammenführung Minderjähriger in diesen Verfahren zu beschleunigen und ihnen Schutz zu gewähren.
2. Den Mitgliedsstaaten stehe hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem die Minderjährigkeit der in Familienzusammenführungsverfahren zu anerkannten Flüchtlingen involvierten Kinder vorliegen muss, kein eigener Entscheidungsspielraum zu.
3. Ein Flüchtling sei bereits im Zeitpunkt der Einreise und Asyl-Antragstellung in einem Mitgliedsstaat Flüchtling, unabhängig davon, wann diese Flüchtlingeigenschaft durch einen nachfolgenden Rechtsakt – behördlicher Bescheid oder anschließendes Urteil - festgestellt bzw. bestätigt wird. Hierbei handele es sich lediglich um einen deklaratorischen Akt.
4. Die Minderjährigkeit der Kinder in Familienzusammenführungsverfahren in diesen Fällen – sei es der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern mit Flüchtlingsstatus, sei es der Nachzug minderjähriger Kinder zu Eltern mit Flüchtlingsstatus – müsse daher zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung der Referenzperson vorliegen, wenn diese im Verlauf des anschließenden Asylverfahrens als Flüchtling anerkannt wird.
5. Der relevante Zeitpunkt der Minderjährigkeit könne nicht von anderen Faktoren abhängig gemacht werden, da dann zufällige Umstände aus der staatlichen Sphäre wie zum Beispiel die Dauer der Verwaltungsverfahren oder der Personal- und Krankenstand bei den zuständigen Behörden Einfluss auf die Rechte der Flüchtlinge haben könnten. Das Recht auf Familienzusammenführung würde andernfalls von zufälligen und unvorhersehbaren Umständen abhängen. Die zuständigen nationalen Behörden hätten zudem keine Veranlassung mehr, die Anträge mit derjenigen Dringlichkeit zu bearbeiten, die geboten ist,

<sup>4</sup> EuGH, Urteile vom 01.08.2022 (verbundene Rechtssachen [C-273/20](#) und [C-355/20](#) Elternnachzug; [C-279/20](#) Kindernachzug, Bundesrepublik Deutschland)

um der Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen Rechnung zu tragen. Des Weiteren würde eine andere Auslegung nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit vereinbar sein, wonach eine gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragstellenden, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, zu gewährleisten ist.

6. Die Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Gerichte, hätten nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern sie müssten auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert.
7. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird. In Art. 7 der Charta werde zudem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens anerkannt. Art. 7 der Charta sei nach ständiger Rechtsprechung in Verbindung mit der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 24 Abs. 2 der Charta und unter Beachtung des in deren Art. 24 Abs. 3 niedergelegten Erfordernisses regelmäßiger persönlicher Beziehungen eines Kindes zu beiden Elternteilen zu lesen.

<b>Zur Frage der Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGHs zur Auslegung und Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/86/EG auf subsidiär Schutzberechtigte in Deutschland</b>
--

Bereits jetzt kommt es in den Beratungsstellen gehäuft zu der Frage, ob die Rechtsprechung des EuGHs auf Familiennachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten Anwendung finde bzw. auf diese übertragbar sei.

Art. 3 Abs 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG lautet: *„Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn (...) dem Zusammenführenden der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde (...).“*

Hierauf Bezug nehmend hat der EuGH wiederholt und u.a. in seiner Entscheidung vom 7. November 2018 (Rechtssache C-380/17 – Niederlande) entschieden, dass *„die Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass sie auf Drittstaatsangehörige, die (...) der Familie eines subsidiär Schutzberechtigten angehören, nicht anwendbar ist.“*

Etwas anderes gelte, *„wenn die Richtlinie durch das nationale Recht für auf solche Fälle subsidiär Schutzberechtigter unmittelbar und unbedingt anwendbar erklärt worden ist.“*<sup>5</sup>

Von dieser Möglichkeit haben z.B. die Niederlande Gebrauch gemacht, die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht.

Die Klärung der Frage, inwiefern bei der Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die Minderjährigkeit von Kindern in Familiennachzugsverfahren vorliegen muss, eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unter Berücksichtigung nicht nur der Auslegungsvorgaben zu Vorschriften der Richtlinie 2003/86/EG, sondern auch der Grundrechte aus der EU-Charta überhaupt gerechtfertigt sein kann, wird einem weiteren Grundsatzverfahren vorbehalten bleiben.

---

<sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 07.11.2018 ([C-380/17](#) - Niederlande)

Solange die im Koalitionsvertrag angekündigte erneute Gleichstellung anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter u.a. im Hinblick auf ihre Rechte auf Familiennachzug nicht erfolgt ist und/oder die Anwendbarkeit der Familiennachzugsrichtlinie 2003/86/EG auf subsidiär Schutzberechtigte im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erklärt wurde, kann in Familiennachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten in der Praxis nicht von der Übertragung der EuGH-Rechtsprechung ausgegangen werden.

**Praxishinweise:**

- In Familiennachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten gehen Sie bitte von der bisherigen Praxis zur Bestimmung des Zeitpunkts aus, zu welchem die Minderjährigkeit der Kinder vorliegen muss, siehe nächstes Kapitel.
- Sollten Sie einen Fall für ein Grundsatzverfahren zur Frage einer eventuellen Rechtswidrigkeit der Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Minderjährigkeit für geeignet halten oder sich unsicher sein, können Sie die Ratsuchenden auf eine qualifizierte Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt verweisen.

**Bisherige Rechtspraxis des in der Bundesrepublik Deutschland**

**a) Elternnachzug zu minderjährigen Kindern (§ 36 Abs.1 AufenthG)**

Beim Nachzug von Eltern zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern gem. § 36 Abs. 1 AufenthG kam es gemäß der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. BVerwG, Urteil vom 18.04.2013, 10 C 9.12 sowie Urteil vom 13.06.2013, 10 C 25.12) darauf an, dass die Kinder, zu denen nachgezogen werden soll, sowohl zum Zeitpunkt des Antrags auf ein FZ-Visum als auch zum Zeitpunkt der Visumerteilung und nachfolgender Einreise der Eltern noch minderjährig sind.

Im deutschen AufenthG ist zudem die Gültigkeitsdauer des in der Folge erteilten Aufenthaltstitels der Eltern an die fortdauernde Minderjährigkeit der Kinder gekoppelt.

**b) Kindernachzug zu ihren Eltern/Elternteil (§ 32 AufenthG)**

Beim Nachzug minderjähriger Kinder zu ihren Eltern oder zu einem Elternteil gem. § 32 AufenthG kam es in der Rechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitpunkt der Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder auf den Zeitpunkt des Antrags auf Familiennachzug an. War das Kind zu diesem Zeitpunkt minderjährig, war der anschließende Eintritt der Volljährigkeit der Kinder unschädlich.

**Rechtsprechung des EuGHs  
Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Familiennachzug zu Flüchtlingen und Folgefragen**

1. Die Minderjährigkeit von Kindern in Familiennachzugsverfahren zu Flüchtlingen – sowohl beim Elternnachzug zu minderjährigen Kindern als auch beim Nachzug minderjähriger Kinder zu ihren Eltern - muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Asyl der Referenzperson in Deutschland vorliegen. Eine später eintretende Volljährigkeit ist für den jeweiligen Nachzugsanspruch irrelevant.

2. Der Antrag auf Familienzusammenführung ist in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb einer vom EuGH als angemessen angesehenen Frist von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem die Anerkennung der Referenzperson als Flüchtling bestandskräftig erfolgte.
3. Gem. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b Richtlinie 2003/86/EG können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen, wenn zwischen dem Zusammenführenden (Referenzperson) und den Familienangehörigen keine tatsächlichen familiären Bindungen bestehen, bzw. nicht mehr bestehen. Auf entsprechende Vorlagefragen des BVerwG konkretisiert der EuGH, allein die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades reiche nicht aus, um eine tatsächliche familiäre Bindung zu begründen. Es sei jedoch der Familie überlassen, wie sie ihr Familienleben konkret gestalten wolle (Details s.u. „Das Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen“).
4. Ab Stattgabe des Antrags auf Familiennachzug ist den Nachziehenden ein Aufenthaltstitel mit mindestens einem Jahr Gültigkeitsdauer zu erteilen, ohne dass der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes dazu führen darf, dass die Dauer des Aufenthaltstitels verkürzt wird.

#### Übersicht:

#### Zeitpunkt Minderjährigkeit der Kinder in Familiennachzugsverfahren zu international Schutzberechtigten

Nachzug der Eltern/eines Elternteils zu minderjährigen Kindern mit Flüchtlingsstatus in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Minderjährigkeit besteht zum Zeitpunkt des <b>Asylantrags</b> der Kinder</li> <li>➤ Hiernach eintretende Volljährigkeit unschädlich</li> <li>➤ Voraussetzung: Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung (EuGH-Frist)</li> </ul>
Nachzug der Eltern/eines Elternteils zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Familiennachzug, der Entscheidung und auch noch <b>bei Einreise</b> der Eltern vorliegen</li> <li>➤ Bei drohender Volljährigkeit: Sondertermin zur Vorsprache und ggf. formlosen FZ-Antrag bei zuständiger deutscher Auslandsvertretung und ggf. gerichtlicher Eilantrag</li> </ul>
Kindernachzug zu Eltern/Elternteil mit Flüchtlingsstatus in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Minderjährigkeit besteht zum Zeitpunkt des <b>Asylantrags</b> der Eltern/es Elternteils</li> <li>➤ Hiernach eintretende Volljährigkeit unschädlich</li> <li>➤ Voraussetzung: Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung (EuGH-Frist)</li> </ul>
Kindernachzug zu Eltern/Elternteil mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Minderjährigkeit liegt zum Zeitpunkt des <b>Antrags auf Familiennachzug</b> vor</li> <li>➤ Hiernach eintretende Volljährigkeit unschädlich</li> </ul>

## Im Detail:

### Entscheidender Zeitpunkt der Minderjährigkeit – Antrag auf Asyl der Referenzperson

Anders als bisher lautet sowohl in Familiennachzugsverfahren von

- a) Eltern zu ihren minderjährigen unbegleiteten Kindern mit Flüchtlingsanerkennung und
- b) minderjährigen Kindern zu ihren Eltern mit Flüchtlingsanerkennung

die entscheidende Frage:

- **Lag die Minderjährigkeit des Kindes/der Kinder zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der jeweiligen Referenzperson mit Flüchtlingsanerkennung in Deutschland vor?**

### Einschub: die Stellung eines Asylantrags

Das deutsche Recht regelt die Asylantragstellung in den §§ 13 und 14 AsylG. „Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung droht.“ (§ 13 Abs. 1 AsylG).

Der EuGH stellte im Urteil vom 09.09.2021 (C 768/19) auf Vorlage des BVerwG klar, dass die „Stellung“ des Asylantrags keine Verwaltungsformalität erfordere und daher der Zeitpunkt der Asylantragstellung weder von der förmlichen Stellung des Antrags z.B. durch ein hierfür vorgesehenes Formular noch von dessen offizieller Registrierung abhängig gemacht werden dürfe. Es reiche die Äußerung, Asyl beantragen zu wollen, bei einer „anderen Behörde“ (als dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) aus. Der Zeitpunkt der (ersten) Stellung eines womöglich auch nur formlosen Asylgesuchs gilt daher als der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Antragstellung vor Eintritt der Volljährigkeit der beteiligten minderjährigen Kinder erfolgte.

#### **Praxishinweis:**

- Das offizielle Datum der Asylantragstellung dem Anhörungsprotokoll und dem Anerkennungsbescheid des BAMF oder auch der Akte der ABH entnommen werden.
- Wenn es entscheidend auf eine frühere als der offiziell vermerkten Asylantragstellung ankommt, wird der Nachweis einer formlosen - z.B. mündlichen – Asylantragstellung jedoch schwierig sein und nur mit Zeuginnen/Zeugen oder – besser - einer schriftlichen Bestätigung der angesprochenen Behörde nachgewiesen werden können.

### Die 3-Monatsfrist – Antrag auf Familiennachzug nach Flüchtlingsanerkennung

Der EuGH weist darauf hin, dass in Konstellationen der entschiedenen Fälle ein Familiennachzug nicht ohne jede zeitliche Begrenzung erfolgen könne, sondern der Antrag auf Familiennachzug in einer angemessenen Frist erfolgen müsse. Unter Bezugnahme auf den Kontext von Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie legt der EuGH in seiner Rechtsprechung fest, dass der Antrag auf

Familiennachzug in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag zu stellen sei, an dem die Anerkennung als Flüchtling erfolgte.

### **Einschub: die Stellung eines Antrags auf Familiennachzug**

In der Praxis wird es in den meisten Fällen unmöglich sein, dass die nachziehenden Familienangehörigen innerhalb von 3 Monaten ab Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson einen Vorsprachetermin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erhalten und diese auch erreichen können, um den Antrag auf Familiennachzug innerhalb der Frist abzugeben.

Ein Antrag auf Familiennachzug kann jedoch unbeschadet der üblichen Verfahrensweise deutscher Auslandsvertretungen mit rechtserhaltender Wirkung **formlos schriftlich** bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden kann.<sup>6</sup>

Nach der Rechtsprechung des OVG-Berlin-Brandenburg vom 19.01.2022<sup>7</sup> stellt allerdings die fristwährend abgegebene Anzeige gem. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG – egal ob über das (allgemeine) Online-Portal des Auswärtigen Amtes oder bei der zuständigen ABH abgegeben - keinen wirksamen Visumantrag auf Familienzusammenführung bei der gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG insoweit allein zuständigen Auslandsvertretung dar. Auch die Registrierung für die Beantragung eines nationalen Visums in einer Warteliste stellt keinen Antrag auf ein Visum zu Familiennachzug dar.<sup>8</sup>

Es muss vielmehr ein – gegebenenfalls formloser schriftlicher - Antrag auf ein FZ-Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung eingereicht werden.

Inwiefern die Unterscheidung zwischen fristwahrender Anzeige und Antrag auf ein FZ-Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung in der Praxis der Bundesrepublik Deutschland europarechtskonform ist, bedarf einer Klärung durch das BVerwG und/oder den EuGH in künftigen Verfahren, in denen es entscheidend auf die Frage ankommt, ob der Antrag auf ein FZ-Visum fristgemäß gestellt wurde.

#### **Praxishinweise:**

Die folgenden Hinweise variieren, je nachdem zu welchem Zeitpunkt im Verfahren Ihre Beratungsstelle aufgesucht wird.

- Um die notwendigen Zeitangaben im Überblick zu behalten und miteinander abgleichen zu können, arbeiten Sie am besten mit je einem Zeitstrahl für die Referenzperson in Deutschland und für die nachziehenden Familienangehörigen, den Sie neben- oder untereinander aufschreiben können. Tragen Sie hier – soweit schon bekannt – folgende Daten ein:
  - die Geburtsdaten am Verfahren beteiligter Kinder (Referenzperson oder Nachziehende)
  - das Datum des Eintritts der Volljährigkeit (oder das Datum des letzten Tags der Minderjährigkeit) der Kinder
  - das Datum der Asylantragstellung der Referenzperson (Kind oder Eltern/Elternteil) in Deutschland
  - das Datum der bestandskräftigen Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson in Deutschland

<sup>6</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 25.08.2020 - OVG 12 B 18.19

<sup>7</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 19.01.2022, OVG 3 M 185/20

<sup>8</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 25.01.2022 - OVG 3 S 87/21



- das Datum des Ablaufs der 3-Monatsfrist für den Antrag auf Familiennachzug der Nachziehenden nach bestandskräftiger Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson
  - das Datum des ggf. formlosen schriftlichen Antrags auf Familiennachzug
- Da viele Menschen die genauen Daten nicht im Kopf haben: Lassen Sie sich schriftliche Nachweise zu den jeweiligen Daten vorlegen.
  - Achten Sie auf die Einhaltung der Drei-Monatsfrist für den Antrag auf Familiennachzug: Sicherheitshalber und solange in der Bundesrepublik Deutschland keine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen hat oder obergerichtliche Rechtsprechung erfolgt ist, sollten Sie raten, die vom EuGH aufgestellte 3-Monatsfrist ab Flüchtlingsanerkennung für die Stellung des Antrags auf Familiennachzug (beim Eltern- und beim Kindernachzug) grundsätzlich einzuhalten, da die Dauer der folgenden Verfahren und dem damit verbundenen eventuellen Eintritt der Volljährigkeit beteiligter Minderjähriger nicht absehbar sind.
  - Formlose Anträge auf Familiennachzug sind Schreiben mit antragsbegründenden Angaben und evtl. Unterlagen und sollten mindestens folgende Angaben enthalten:
    - Daten der Antragstellenden/Nachziehenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Passnummer – falls vorhanden, Adresse/Kontaktdaten
    - Daten der Referenzperson: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Aufenthaltsstatus der Referenzperson, Datum der Flüchtlingsanerkennung, Aktenzeichen des Asylverfahrens, Kontaktdaten
    - Wunsch auf Familienzusammenführung
    - Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen: Angabe und Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
  - Um auf der sicheren Seite zu sein, können Sie auch das Antragsformular auf der Webseite der zuständigen Auslandsvertretung verwenden.
  - Wenn innerhalb der drei-Monatsfrist kein Vorsprachetermin zur Abgabe des Antrags vergeben wird, senden Sie den formlosen Antrag bis auf Weiteres per Fax an die zuständige deutsche Auslandsvertretung und dokumentieren Sie die Übersendung durch entsprechenden Fax-Sendebericht. Sollten die Faxverbindungen der zuständigen Auslandsvertretung nicht erreichbar sein bzw. nicht funktionieren, senden Sie den Antrag zur Beweiszuwecken mit dem Hinweis auf die fehlende Faxverbindung per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung und zur Kenntnis an das Auswärtige Amt. Falls Sie selbst nicht tätig werden, zeigen Sie den Ratsuchenden den entsprechenden Weg auf.

### **Das Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen**

Der EuGH führt auf die entsprechenden Vorlagefragen des BVerwG aus:

Die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades genügt nicht. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 und der Charta schützen das Recht auf ein Familienleben und fördern dessen Wahrung, wobei es allerdings den Inhabern dieses Rechts überlassen ist, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Familienleben führen wollen.



Es werden insbesondere keine Anforderungen an die Intensität der familiären Beziehung gestellt.

Auch sei für die Zeit der Trennung während der Flucht die Sondersituation geflüchteter Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, die in dieser Zeit kein echtes Familienleben führen konnten, weshalb allein auf diesen Umstand nicht abgestellt werden könne.

Es sei nicht erforderlich, dass Kind und Eltern/Elternteil im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit ein Anspruch auf Familienzusammenführung besteht.

Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann für die Annahme tatsächlicher familiärer Bindungen auch nicht verlangt werden, dass sich das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil gegenseitig finanziell unterstützen.

Es sei der Familie überlassen, wie sie ihr Familienleben gestalten wolle.

**Praxishinweis:**

Es bleibt abzuwarten, wie eine eventuelle Prüfung der Voraussetzungen für die Annahme tatsächlicher familiärer Bindungen in der Verwaltungspraxis künftig erfolgen wird. In Zweifelsfällen wird die Rechtsprechung darüber entscheiden müssen.

- Empfehlen Sie den Ratsuchenden eine kurze Darlegung der bisher gelebten und zukünftig beabsichtigten familiären Beziehungen. Hierbei können Sie sich an den oben dargelegten Ausführungen des EuGHs orientieren: Hinweis auf eine gemeinsame Wohnung – falls dies beabsichtigt ist - regelmäßiger Kontakt durch Besuche, Telefonate, Briefe, digitales Sprechen am Computer, gemeinsame Reisen etc.

**Ein Jahr Aufenthaltstitel nach Einreise**

Der EuGH führt in seinen Entscheidungen auch aus, dass bei Stattgabe des Antrags auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen den Nachziehenden unabhängig vom Zeitpunkt der eingetretenen Volljährigkeit beteiligter Kinder ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss, der **mindestens ein Jahr** Gültigkeit besitzt. Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes darf nicht dazu führen, dass die Dauer eines solchen Aufenthaltstitels verkürzt wird. Rechtsvorschriften bzw. eine Rechtspraxis der Mitgliedsstaaten, den Nachziehenden in diesen Fällen ein Aufenthaltsrecht nur so lange zu gewähren, als das Kind tatsächlich minderjährig ist, seien daher nicht mit Europäischem Recht vereinbar.

Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2003/86/EG lautet:

*„Sobald dem Antrag auf Familienzusammenführung stattgegeben wurde, genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einreise des oder der Familienangehörigen. Hierzu gewährt der betreffende Mitgliedstaat diesen Personen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa. Der betreffende Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen einen ersten Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer. Dieser Aufenthaltstitel ist verlängerbar.“*

## Sogenannte Altfälle

Bereits in der Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vom [Juni 2018](#), Seite 9, wurde in Bezug auf das damalige EuGH-Urteil vom 12.04.2018 auf die Problematik der so genannten „Altfälle“ hingewiesen. Hiermit wird darauf Bezug genommen.

Eine rückwirkende Anwendung auf bereits negativ abgeschlossene Familiennachzugsverfahren zu anerkannten Flüchtlingen, in welchen es entscheidend auf den Zeitpunkt der Minderjährigkeit ankam, zum Beispiel im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens, wird überwiegend ausgeschlossen sein. Falls Sie sich unsicher sind, können Sie die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für Migrationsrecht anregen.

Die anhängigen Nachzugsverfahren jedoch, in welchen es entscheidend auf die Frage des Zeitpunkts der Minderjährigkeit ankommt und welche noch nicht rechtskräftig negativ abgeschlossen sind, werden nun im Hinblick auf die Vorgaben des EuGHs entschieden werden müssen.

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de). Sie finden die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen auch auf der [Webseite des DRK-Suchdienstes](#).